

Luzerner Tagblatt.

Schreib- und dreißigster Jahrgang.

N^o 97.

Sonntag,

— Jeden Freitag eine belletristische Beilage: „Wöchentliche Unterhaltungen“ —

den 24. April 1887.

Abonnementspreise:

	Halbes	1/2 Jahrs	1 Jahrs
Durch die Post bezahl.	Fr. 12.80	Fr. 24.00	Fr. 34.00
Für Luzern zum Bezahler	12.—	24.—	34.—
Abholen	10.—	20.—	28.50

Beifolgt täglich mit Ausnahme des Sonntags.
Redaktions- und Expeditions-Gebühren: 50. Cent für den Abonnenten.

Insertionspreise:
Die einseitige Zeile oder deren Raum 10 Cts.
Für Wiederholungen 5 Cts.
Insertionsannahme, frühestens 9 Uhr, spätestens 10 1/2 Uhr, im Expeditions-Büreau. — Rückantwort über Inserate ebenfalls oder durch Telephon. — Schriftlicher Wunsch über Inserate gegen Einzahlung der betr. Rückantwort in Vorhinein.

Erstes Blatt.

Zum liberalen Parteiprogramm.

IV. (Schluss.)

Die sozialen Postulate.

Die Revision des Armengesetzes sollte eigentlich nicht mehr gefordert werden müssen, sondern längst vorgenommen sein. Schon in der Staatsverfassung von 1869 ist es dem Großen Rath zur Pflicht gemacht, das Armengesetz „bevorzuegt einer Durchsicht zu unterwerfen.“ Im Mai 1871 kamen die Konservativen an's Ruder. In der im Jahr 1875 von ihnen revidirten Verfassung findet sich dieser Passus (§ 100) wieder. Heute zählen wir 1887, das konservative Regiment ist bereits 16 Jahre alt, aber das Armengesetz ist immer noch nicht revidirt, trotzdem im Mai 1882 verschiedene Gemeinderäthe des Kantons dem Großen Rathe eine diesfällige Petition einreichten. Infolge der von dem H. Dr. Jemp, Amberg und Herzog-Weber im Mai 1884 gestellten und vom Großen Rathe erheblich erklärten bezüglichen Motion ist die Sache endlich vom Regierungsrath an die Hand genommen worden. Wie lange es aber noch gehen wird, bis Regierungsrath und Großer Rath die Revision wirklich durchführen, mag der Himmel wissen!

Das die finanzielle Mitwirkung des Staates für die Armenunterstützung zur gebieterischen Nothwendigkeit geworden ist, wird wohl Niemand mehr zu leugnen wagen. In verschiedenen Bürgergemeinden sind die Armenlasten so angewachsen und drücken so schwer auf die Schultern der steuerpflichtigen Bürger, daß dieselben sich dieser Last auf jede Weise (Ausbürgerung, Infanzionserklärung der Bürgergemeinde u. dgl.) zu entziehen suchen. Die regierungsräthlichen Verwaltungsberichte zeigen aufs Klarste, daß eine Anzahl Bürgergemeinden im Armenwesen auf dem Punkte angelangt ist, wo es heißt: „Bis hierher und nicht weiter!“ d. h. die Gemeinden sind an der Grenze ihres Könnens angelangt und vermögen, ohne sich zu ruiniren, Weiteres nicht zu leisten. Da muß, wohl oder übel, der Staat eintreten.

Das liberale Programm fordert die Staatshilfe besonders für die Behandlung und Pflege armer Kranken. Dieses Postulat bedarf keiner weitern Rechtfertigung. Selbst es ja selbst in den vom Regierungsrath auf Vorschlag des H. Reg. Rath Hofst. ausgearbeiteten und dem Großen Rathe vorgelegten Grundrissen für die Revision des Armengesetzes: „Der Staat nimmt auf die Errichtung eines Kantons-Hospitals und eines Greisenasyls, sowie auf die Krankenversicherung Bedacht.“ Das ist's, was auch das liberale Programm, anstrebt. Nur ist noch von bez. Errichtung kleinerer Krankenhäuser (sog. „Nothfallhäuser“) gesprochen und die Nothwendigkeit solcher betont worden.

Neß der Anbahnung der Krankenversicherung postulirt das liberale Programm auch die Anbahnung der Altersversicherung der ungeschicklichen Lohnarbeiter. Mit vollem Recht! In der Unfall- und der Krankenversicherung tritt die Altersversicherung als notwendige Ergänzung der Arbeiterschutz- Gesetzgebung. Der Staat hat die Pflicht, auch für diejenigen Arbeiter zu sorgen, deren Arbeits- und daher Erwerbsunfähigkeit eine natürliche Folge des Alters und der dadurch bedingten Abnahme der Körper- und Geisteskräfte ist. Dabei hat es nicht die Meinung, daß der Staat an die erwerbsfähigen Arbeiter- die (selbstverständlich in bescheidenen Grenzen sich bewegende) Altersrente bezahlen oder etwa die Prämieneinlagen für die Arbeiter bestreiten müsse. Durchaus nicht! Die Altersrenten werden durch regelmäßige Beiträge der Arbeitgeber und der Arbeiter gespeist und, der Staat, läßt hiebei nur seine Mitwirkung und Unterstützung durch Subventionirung der betreffenden Klassen eintreten. Das Verhältnis, in welchem Arbeitgeber und Arbeiter zu den Altersrenten beitragen zu leisten hätten und in welcher Weise der Staat ihnen hiebei unterstützend und helfend zur Seite stehen würde, wäre nach sorgfältiger Abwägung aller einschlägigen Verhältnisse festzusetzen. Die Mitwirkung bei der Kranken- und Altersversicherung hat für den Staat bei weitem nicht so viel Bedenkliches, wie man etwa annehmen möchte — das lehrt das Beispiel des deutschen Reiches. Es hängt eben Alles von einer richtigen Organisation ab; eine solche zu treffen ist, wobei unendlich, noch besonders schwierig. Das beweisen die gegenwärtig schon in der Schweiz sehr häufig vorkommenden Krankenkassen und die Unfallversicherung, welche ja für die Fabrikarbeiter durch das eldg. Fabrikgesetz bereits einge-

führt ist und nun durch die Erweiterung der Schutzpflicht auch auf weitere Industrien und Gewerbegebiete ausgedehnt werden soll.

Wir fügen noch hinzu, daß am Arbeitertag in Karau bekanntlich auf Anregung des H. Nationalrath Decurtins eine Resolution gefaßt wurde, in welcher die entschiedene Erwartung ausgesprochen wird, daß eine allgemeine obligatorische Unfallversicherung geschaffen, die Krankenversicherung einheitlich geregelt und im Fernern auch die Alters- und Invalidenversicherung in den Kreis der (staatlichen) Unterstützung gezogen werde.

Im Weiteren macht das im Emmenbühl angenommene Parteiprogramm es den Liberalen zur Pflicht, die eldgen. Unfallversicherung mit allen Kräften zu unterstützen. Nach dem Vorausgegangenem ist es wohl unnöthig, diesen Punkt noch speziell zu erörtern. Die Unfallversicherung der Arbeiter, welche ein Traubandum der eldgen. öffentlichen Gesetzgebung ist, stellt sich nach jeder Richtung als ein nothwendiges Glied der Arbeiterschutzgesetzgebung dar.

Zu den sozialen Postulaten des liberalen Parteiprogramms gehört auch die Revision des Steuergesetzes im Sinne besserer Vertheilung der Steuerlasten unter größerer Schonung des kleinen Besitzes und Erwerbes und unter Einführung eines progressiven Steuersystems. Dieses Postulat ist auf Vortrag des Redaktors dieses Blattes in das Programm aufgenommen worden. Unsere diesfälligen Ideen sind wohl so bekannt, daß wir uns erheben können, dieselben nochmals darzulegen; wir haben sie in den Nummern 90—98, Jahrgang 1886, des „Luz. Tagbl.“ auseinandergesetzt und können hier auf jene Ausführungen verweisen.

Die Verabschiedung der Salzsteuer ist ein Postulat, welches der Bauernklasse vornehmlich sehr sympathisch ist. Der Preis des Weizenkörns, der unter der Kleinbauernschaft herrschende Krise ganz wohl bezugen ist, und das, Nothgebräute werden, auf dem er sich in andern Kantonen befindet. Nicht nur für den Staatsfiskus, sondern auch für die öffentliche Moral kann es nur von Nutzen sein, wenn der an der aargauischen-luzernischen Grenze schmutzhaft betriebene Salzsmuggel ganz oder doch zu einem guten Theil aufhört.

Auch die unentgeltliche Verabschiedung der Lehrmittel an der Volksschule gehört zu den sozialen Postulaten des liberalen Parteiprogramms. Zur Begründung desselben verweisen wir auf die jüngst im „Luz. Tagbl.“ vollständig abgedruckte Rede des H. Dr. Weibel, gehalten in der letzten Sitzung des Großen Rathes. Die Motion Weibel ist vom Großen Rathe wohl nichterblich erklart worden — im Abweisen von Initiativvor schlägen, welche auf dem volkswirtschaftlichen Gebiet wurzeln, ist ja die konservative Mehrheit immer stark gewesen! — aber widerlegt wurden die Ausführungen Weibel's bis jetzt nicht, weder im Großrathsaale noch in der konservativen Presse. Dieses Postulat wird seinen Weg machen. In andern Kantonen ist man in der Ausführung desselben vorangegangen, und bereits haben ja auch luzernische Gemeinden (Schönmatt, Weggen und Buchenrain) die unentgeltliche Verabschiedung der Lehrmittel beschlossen. In Weggen war es (mit Verlaub des „Luz. Volkst.“) nicht eine „flottante Fabrikbevölkerung“, welche die Unentgeltlichkeit durchdrückte, sondern die gut situirte, behäbige Bauernklasse dieser intelligenten Gemeinde. Sehet hin und thuet beßeren!

Die Hebung der Volksschule.

Es ist wohl überflüssig, die Begründetheit dieses Postulates mit langen Ausführungen darzuthun. Im Ergebnis der Rekrutenprüfungen markirt der Kantons Luzerner immer am Schwanz und wird diesen „Mang“ wohl nicht verlassen, so lange das gegenwärtige Regiment am Ruder bleibt. Früher stand es um das luzernische Volksschulwesen viel besser, und es wird und muß wieder besser kommen. Das luzernische Schulwesen hat eben seit 1871 mit den Fortschritten in andern Kantonen nicht Schritt gehalten, woran das jetzige Regiment und die Art und Weise, wie das Schulwesen gegenwärtig von oben herab geleitet wird, jedenfalls nicht die kleinste Schuld trägt. Was in Zug und Obwalden zu erreichen möglich war, wird auch im Kanton Luzern kein Ding der Unmöglichkeit sein; wenn die Fägel des Schulwesens in geschickter, sachmännlicher und vornehmlich für das Schulwesen beßere und besorgtere Hände gelegt werden.

Die Rechtsprechung.

Das Prozeßverfahren soll zur Erzielung möglicher Rechtsicherheit und im Sinne größerer Einfachheit und Wohlfeilheit umgestaltet werden. Wir gelangen da zu einem faulen Punkte des luzernischen Justizwesens: zu der alten, allgemein gehörten Klage, daß die Prozesse zu viel kosten und über alles Maß verkompliziert werden. Besteres ist begrifflich, wenn man Gerichte hat, die in einem Viertel- oder auch Halbjahr sich einmal versammeln; da kann allerdings von rascher Geschäftsabfertigung nicht die Rede sein. Es wird eine andere Gerichtsvertheilung geschaffen und ein Prozeßverfahren eingeführt werden müssen, welches dem Verschleppen der Prozesse, sei es von Seite der Anwälte oder der Gerichte, Schranken setzt.

Der Finanzpunkt.

Zur Ausführung verschiedener Postulate des liberalen Parteiprogramms wird es vermehrter Staatseinkünfte bedürfen. Immerhin wird dessen Verwirklichung auch Ersparnisse möglich machen, durch welche ein Theil der neuen Ausgaben gedeckt werden kann. Wir denken nicht daran, maßgebende Vorschläge für die Bekräftigung der Ausgaben, welche durch die Erweiterung des staatlichen Wirkungskreises nöthig werden würden, machen zu wollen. Wir äußern dießfalls lediglich individuelle Gedanken, über die man, wenn es einmal an der Zeit ist, wird reden können und müssen.

Die Deckung der Mehrausgaben, welche die Durchführung des liberalen Parteiprogramms veranlassen würde, könnte auf folgende Weise geschehen:

- 1) Einführung einer Allgöbtersteuer; Ertrag 30,000 Fr. (Bei den Nationalratswahlen von 1884 zählte der Kanton 30,266 Stimmberechtigte.)
- 2) Erhöhung der Steuer von den Erbschaften in der Seitenlinie.
- 3) Mehrertrag der Progressivsteuer in Verbindung mit einem besten Lagationsverfahren und der obligatorischen Inrentifikation in allen Todesfällen.
- 4) Bekräftigung der Korporationen für das Armenwesen.
- 5) Bekräftigung gewisser Objekte des Argus.
- 6) Eventuell, d. h. für den Fall, der Annahme des Alkoholgesetzes: Ueberstich der Einnahme, aus dem Alkoholmonopol über den jetzigen Ertrag des Dmgseldes.

Wir möchten nicht präntendiren, daß wir mit diesen Vorschlägen den „Stein der Weisen“ gefunden haben, aber es sind — wie wir glauben — doch Vorschläge, die sich hören lassen und einiger Beachtung werth sein dürften. Ein englischer Sprichwort sagt: „Wo ein Wille ist, da ist auch ein Weg.“ Dieß wird auch für das liberale Programm zutreffen; für die Ausführung desselben werden sich die Mittel finden, ohne daß man die Steuerzahler empfindlich in Mitleidenschaft zieht.

Wir schließen: Das liberale Parteiprogramm ist nicht nur zeit und Situationsgemäß, sondern in allen Theilen auch durchführbar.

Genossenschaft.

Δ Alkoholgesetz. Eine interessante Neugier kommt aus dem Kanton Freiburg. Der H. Dr. Willeret als Präsident des dortigen Großen Rathes und Theraulay als Präsident des Staatsrates haben an ihre Freunde, welche sich einigen Einflüssen im Kanton Freiburg erfreuen, sowie an andere einflußreiche Leute einen Appell, für die Annahme des Alkoholgesetzes zu wirken und für dasselbe einzutreten, erlassen. Willeret-Theraulay contra Pyphon, das ist die heutige Signatur im Kanton Freiburg. Wer wird den Sieg davontragen? Die Strahlen der aufgehenden Sonne Pyphon werden wohl energischer, als diejenigen des matten Scheinens des Doppelgestirns Willeret-Theraulay. Zudem verbreiten böse Wäuler die Wahr, Willeret habe sich hauptsächlich deswegen mit dem Alkoholgesetz befaßt, weil er nach dessen Annahme Vorteile für eine Spiritusfabrik, bei der er theilhaftig sei, erwarte.

Die bernischen Deputirten in den eldgen. Räten bereiten ihrerseits einen Aufmarsch an das Berner Volk zur Annahme des Alkoholgesetzes vor.

Während die von den Bernern auf die Weine gebaute und aufgerichtete Kolonne unter Führung einiger Propheten vertrauensvoll gegen den „Feind“ marschirt, haben sich einige der Besten in die Wäule geschlagen — und